

Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch die Einwohnergemeinde Zug

Reglement und Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. Februar 1991

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Es ist unbestritten, dass die Situation auf dem Wohnungsmarkt heute gesamtschweizerisch unbefriedigend und insbesondere ein Mangel an preisgünstigen Wohnungen vorhanden ist. Die Ursachen der heutigen prekären Situation auf dem Wohnungsmarkt sind vielfältig: Hohe Baulandpreise und Baukosten, Baulandhortung, Auszonungen, verstärkte Luxusrenovierungen, City-Druck, Spekulationen, Zweckentfremdung von Wohnraum, Haushaltsgründungen in jüngerem Alter, hohe Scheidungsraten, höhere Lebenserwartung und generell steigende Flächenansprüche. Hiezu kommen die zur Zeit hohen Finanzierungskosten, die eine Stagnation, wenn nicht einen Rückgang der Neubautätigkeit bewirken.

Diese Situation führte zu verschiedenen politischen Aktivitäten beim Kanton und bei der Stadt Zug.

Eine kantonale Gesetzesvorlage über Mietzinszuschüsse (Subjekthilfe) wurde von den Stimmberechtigten am 1. Dezember 1985 sehr deutlich abgelehnt.

Am 22. Februar 1983 überwies der Grosse Gemeinderat ein Postulat der CVP-Fraktion betreffend Mietzinsverbilligung durch Uebernahme der Grundverbilligungsbeiträge.

Mit Beschluss vom 30. Juni 1987 überwies der Grosse Gemeinderat die Einzelinitiative von U.B. Wyss betreffend eine realistische städtische Wohnbaupolitik und Förderung des Wohnungsbaues zu familienfreundlichen Bedingungen für Betagte und Invalide.

Ferner hat die CVP der Stadt Zug dem Stadtrat am 18. Januar 1989 den Entwurf eines Reglementes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues unterbreitet.

Mit Beschluss vom 4. April 1989 hat der Stadtrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche Mietzinsverbilligungs- und Wohnbauförderungsmodelle zu überprüfen und dem Stadtrat Antrag zu stellen hatte. Dieser Arbeitsgruppe gehörten neben Vertretern der politischen Parteien auch Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung an. Die Arbeitsgruppe hat dem Stadtrat ein Förderungsmodell unterbreitet, welches die Finanzierung von Wohnbauten aufgrund des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes vom 4. Oktober 1974 ermöglichen soll. Gestützt auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe, schlägt Ihnen der Stadtrat den Erlass eines Reglementes für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vor.

II.

Die vorgeschlagene Förderung des sozialen Wohnungsbaues basiert auf einer Koordination zwischen Bund, Kanton und Gemeinde. Heute werden Wohnungen in erster Linie über das Wohn- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes (WEG) subventioniert. Das WEG bezweckt, den Bau von Wohnungen zu fördern, die Wohnkosten, vorab die Mietzinse, zu verbilligen und den Erwerb von Wohnungen und Wohneigentum zu erleichtern sowie die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu unterstützen. Das Bundesamt für Wohnungswesen hat sowohl für den Landpreis wie auch für die Baukosten Limiten festgesetzt, die eingehalten werden müssen, damit ein entsprechendes Projekt in den Genuss der Bundesbeiträge kommt. Bei städtischen Verhältnissen wird bei den Landpreisen ein Zuschlag von einigen Prozenten toleriert. Praktische Beispiele der letzten Zeit zeigen, dass diese Limiten in Zug wegen den hohen Anlagekosten nicht eingehalten werden können. Der Bund ist jedoch bereit, auf solche Gesuche ebenfalls einzutreten, wenn die entsprechende Differenz von Kanton oder Gemeinde abgegolten wird und ein bestimmtes Mass nicht überschreitet.

Um die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinde zu verstärken, hat der Bund beschlossen - unter der Voraussetzung, dass Kanton und/oder Gemeinde ihrerseits Förderungsbeiträge gewähren - die Zusatzverbilligung I von 0,6% auf 1,2% und die Zusatzverbilligung II von 1,2% auf 1,8% zu erhöhen.

Die geplante koordinierte Förderung sieht vor, dass die Differenz zwischen den effektiven Anlagekosten und den Limiten gemäss WEG durch die Stadt übernommen wird, während der Kanton zusätzlich Förderungsbeiträge zur Verbilligung der Mieten ausrichtet. So ist es möglich, kantonale und gemeindliche Massnahmen an die soziale Wohnbauförderung des Bundes zu koppeln mit dem Ziel, einkommensschwächere Bevölkerungskreise mit finanziell tragbaren Wohnungen zu versorgen.

III.

Die Aufgabe der Stadt ist es, durch die Gewährung von à fonds perdu-Beiträgen die Anlagekosten eines Bauvorhabens bis auf die vom WEG tolerierten Anlagekosten abzusenken (Beilage 1).

Mit den geplanten à fonds perdu-Beiträgen der Stadt werden primär drei Ziele verfolgt:

1. Durch Senkung der Anlagekosten auf die vom WEG anerkannten Anlagekostengrenzen werden Mietzinsverbilligungen durch Bund und Kanton ausgelöst;
2. die finanziellen Beiträge der Stadt werden vor allem bei gemeinnützigen Trägerschaften für wirkungsvolle Impulse sorgen, geplante Bauvorhaben zu realisieren;
3. durch die finanzielle Beteiligung der Stadt soll gewährleistet werden, dass Bauvorhaben möglichst preisgünstig realisiert werden.

Die effektiven Kosten dürfen jedoch die gemäss WEG zulässigen Anlagekosten um höchstens 25%, in den Kernzonen I und II sowie in der Altstadtzone um höchstens 35% übersteigen. Durch diese Einschränkung soll eine Finanzierung von überhöhten Landpreisen und Baukosten durch die öffentliche Hand verhindert werden. Berechnungen gemäss Beilage 1 zeigen, dass der Verbilligungsbeitrag bei einer Ueberschreitung von 25% der Anlagekostenlimiten gemäss WEG durchschnittlich Fr. 75'000.-- pro Wohnung beträgt. Bei der Förderung von jährlich zehn Wohnungen müsste von der Stadt Zug pro Jahr ein Kredit von Fr. 750'000.-- à fonds perdu zur Verfügung gestellt werden.

IV.

Mittels eines Reglementes sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Bundeshilfe und die geplante zusätzliche Verbilligung durch den Kanton in der Stadt Zug vermehrt in Anspruch genommen werden können. Dabei soll die Leistung der Stadt Zug durch einmalige, nicht rückzahlbare Beiträge als Objekthilfe pro Wohnung erbracht werden. Die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen an die Eigentümer

ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Hilfe finanziell schwächeren Bevölkerungsgruppen zugute kommt. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Vergünstigung an die Mieter weiterzugeben.

Gestützt auf das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) und die dazugehörigen Ausführungserlasse gewährt der Bund für Verbilligung der Anfangsmieten und zur Förderung des Wohneigentums rückzahlbare Vorschüsse (Grundverbilligung). Diese Vorschüsse ermöglichen es, die Anfangsbelastung auf 5,6% der Anlagekosten festzulegen. Der Mietzins erhöht sich alle zwei Jahre um 7%, bis nach ungefähr 15 Jahren ein kostendeckendes Mietzinsniveau erreicht wird. Anschliessend steigt der Zins weiter an, bis der Vorschuss innert 25 Jahren mit Zins und Zinseszins zurückbezahlt ist. Diese Grundverbilligung, welche vollumfänglich zurückbezahlt werden muss, kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Zusätzlich zur Grundverbilligung gewährt der Bund weitere Senkungen der Mietzinse und zwar wie folgt:

- für Familien 0,6% resp. 1,2% der Anlagekosten, wenn Kanton und/oder Gemeinde Beiträge leisten (Zusatzverbilligung I)
- für Betagte, Invalide, Pflegebedürftige und Personen in Ausbildung 1,2% resp. 1,8% der Anlagekosten, wenn Kanton und/oder Gemeinde Beiträge leisten (Zusatzverbilligung II).

Die Zusatzverbilligungen werden allerdings nur für Wohnungen gewährt, deren Bewohner über ein steuerbares Einkommen von zur Zeit höchstens Fr. 42'000.-- (zuzüglich Fr. 2'100.-- pro Kind) und über ein Vermögen von höchstens Fr. 113'000.-- (zuzüglich Fr. 13'500.-- pro Kind) verfügen. Die Zusatzverbilligung I (Familien, ca. 50 % der Bewohner) wird während 10 Jahren und die Zusatzverbilligung II (Betagte, ca. 20 % der Bewohner) während 25 Jahren ausbezahlt.

Wegen der regional unterschiedlichen Einkommensverhältnisse hat der Bund in der Verordnungsänderung vom 21. November 1990 beschlossen, Zusatzverbilligungen nach den Einkommensvorschriften der Gemeinden und Kantone auszurichten. Voraussetzung dazu ist jedoch eine Verbilligungsleistung der Gemeinde oder des Kantons und eine Mietzinsbelastung der Bewohner von mehr als 25 % des steuerbaren Einkommens nach direkter Bundessteuer. Aufgrund der traditionell höheren Einkommen im Kanton Zug hat der Kanton oder die Gemeinde die Möglichkeit, nach Bedarf höhere Einkommensgrenzen festzulegen.

Der Kanton Zug arbeitet zurzeit an einem kantonalen Wohnbauförderungsmodell. Der Stadtrat hatte bereits im Rahmen einer Vernehmlassung Gelegenheit, zu den geplanten Förderungsmaßnahmen Stellung zu nehmen. Die geplante Wohnbauför-

derung des Kantons sieht vor, dass die Gemeinden mit der Uebernahme von à fonds perdu-Beiträgen an die Anlagekosten die Verbilligungsleistungen von Bund und Kanton auslösen sollen. Anschliessend richtet der Kanton als Ergänzung zum Bund, ebenfalls Beiträge zur weiteren Senkung der Mietzinskosten aus. Der Vorschlag der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug an den Regierungsrat sieht folgende Mietzinsverbilligungen in Prozenten der Anlagekosten vor:

- für Familien 0,3% im 1. - 10. Jahr und
0,9% im 11. - 16. Jahr
- für Betagte, Invalide
und Pflegebedürftige 0,6% während 25 Jahren

Die Beiträge des Kantons sollen einerseits die Mieten nochmals verbilligen und andererseits werden zusätzliche Verbilligungsleistungen des Bundes ausgelöst. Die Kombination der ergänzenden Mietzinsverbilligungen des Kantons mit dem Verbilligungssystem des WEG führt zu einer erheblichen Mietzinsreduktion für die Bewohner. Die beiliegenden Modellrechnungen von Praxisbeispielen mit Zusatzverbilligung I und II verdeutlichen die Auswirkungen der gemeindlichen Beiträge und die Verbilligungsleistungen von Bund und Kanton auf den Mietzinsverlauf. Der Regierungsrat wird seine Vorlage zur Wohnbauförderung demnächst dem Kantonsrat vorlegen.

V.

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch die Stadt erfordert ein Reglement. Nachfolgend geben wir Ihnen Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen:

Titel und Ingress

Durch die Verwendung des Begriffs "sozialer" Wohnungsbau soll klar zum Ausdruck kommen, dass der Wohnungsbau nicht wahllos, sondern gezielt gefördert werden soll.

§ 1 Zweck

Dieser Paragraph verdeutlicht den Zweck des Reglements, nämlich die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Gemeinde in Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes und allenfalls des Kantons. Der Zweckartikel begründet selbst keine Kompetenzen, dient aber zur Auslegung der nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Gegenstand

Absatz 1 schreibt vor, dass die Beiträge der Gemeinde à fonds perdu geleistet werden.

Absatz 2 enthält zunächst den selbstverständlichen Grundsatz, dass nur Objekte in der Einwohnergemeinde Zug gefördert werden. Sodann verlangt diese Bestimmung durch eine allgemein gehaltene Formulierung, dass die Objekte eine gute Qualität (gemäss Anforderungen WEG) und einen hohen Wohnwert aufweisen müssen.

§ 3 Empfänger

Unmittelbare Empfänger der Hilfe sind nicht die Mieter, sondern die Eigentümer der Wohnungen. Nach der Erfahrung sind dies in erster Linie die gemeinnützigen Wohnbauträger. Es wurde jedoch bewusst eine offene Formulierung bezüglich der Empfänger gewählt in der Meinung, dass auch Private diese Hilfe in Anspruch nehmen können. Die Beiträge sollen als Objekt- und nicht als Subjekthilfe geleistet werden. Sie werden daher als einmalige Zahlung pro Wohnung gewährt, wodurch die Anlagekosten gesenkt werden können. Der Eigentümer oder Bauberechtigte ist seinerseits gehalten, die Mietzinse entsprechend zu reduzieren (vgl. § 7).

Gemäss Absatz 2 unterliegt der städtische Wohnungsbau nicht diesem Reglement, welches den privaten sozialen Wohnungsbau fördern soll. Nach Auffassung des Stadtrates soll der bewilligte Rahmenkredit ausschliesslich für den privaten Wohnungsbau zur Verfügung stehen. Des weiteren kann die Einwohnergemeinde damit bei jedem einzelnen öffentlichen Bauvorhaben abklären, ob und allenfalls welche Vergünstigungsmassnahmen getroffen werden.

§ 4 Objekte

Da die Förderung in Ergänzung zum WEG erfolgt, sollen gemeindliche Beiträge nur an solche Objekte geleistet werden, für welche Subventionen des Bundes ausgerichtet werden. Dadurch ist es erforderlich, die vom Bund gesetzten Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. auch § 6).

§ 5 Wettbewerb

Bei grösseren Ueberbauungen oder bei architektonisch und städtebaulich schwierigen Situationen ist es oftmals sinnvoll, einen Projektwettbewerb durchzuführen. Der Stadtrat erhält daher die Befugnis, bei Bauprojekten die Gewährung von Beiträgen von der Durchführung eines Projektwettbewerbs abhängig zu machen. Dabei sollen die Kosten teilweise von der Stadt übernommen werden, wobei der Stadtrat den Kredit in alleiniger Kompetenz beschliessen darf (vgl. § 11). Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Kostenbeteiligung in der Regel 75% nicht überschreiten soll.

§ 6 Beiträge

Mit dem vorliegenden Reglement werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Bundeshilfe in Anspruch genommen werden kann. Dementsprechend übernimmt die Gemeinde die Differenz zwischen den effektiven und den gemäss WEG anrechenbaren Anlagekosten. Voraussetzung der Gewährung von Beiträgen ist allerdings, dass die effektiven Kosten die Limiten gemäss Absatz 2 nicht überschreiten.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die gemeindlichen Beiträge, wie jene des Bundes, pro Wohneinheit festgelegt werden.

§ 7 Mietzins

Die verbilligten Wohnungen dürfen grundsätzlich nur an Bewohner vermietet werden, deren Haushaltseinkommen und Vermögen die vom Bundesrat festgelegten Grenzen nicht übersteigen. Gemäss der Revision der bundesrätlichen Verordnung kann der Kanton oder die Gemeinde, welche Beiträge leisten, die Einkommens- und Vermögensgrenzen erhöhen. Diese Kompetenz zur generellen Erhöhung der Einkommens- und Vermögenslimiten soll dem Stadtrat eingeräumt werden. Absatz 3 übernimmt die Vorschriften des Bundes hinsichtlich der vorgeschriebenen Nutzung und der Mietzinsüberwachung.

§§ 8 und 9

Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Wohnungen von Personen bewohnt werden, die auf eine mit öffentlichen Geldern verbilligte Wohnung angewiesen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bewohner im Laufe einer Mietdauer die vorgeschriebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht mehr erfüllen. In diesem Fall soll nicht zwingend vorgeschrieben sein, das Mietverhältnis auf den nächsten vertraglichen Termin zu kündigen. Allerdings müssen die Beiträge der Stadt verzinst werden.

§ 10

Vgl. dazu die Erläuterungen in Kapitel VI.

§ 11

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit des Stadtrates. Der Stadtrat darf keine Befugnisse an eine untergeordnete Verwaltungsstelle delegieren.

§§ 12 und 13

§ 12 auferlegt nicht nur dem Gesuchsteller und Eigentümer, sondern, vor allem zur Ermittlung der finanziellen Verhältnisse, auch Mietern und Bewohnern eine Auskunftspflicht. § 13 schafft die gesetzliche Grundlage zur Rückerstattung von Beiträgen, die rechtswidrig erlangt worden sind.

VI.

Ueber das Ausmass der finanziellen Belastung der Einwohnergemeinde Zug ist es schwierig, eine Aussage zu machen. Wieviele Gesuche pro Jahr eingereicht (und bewilligt) werden, hängt von vielen unbekanntem Faktoren ab, so dass hierüber keine zuverlässige Prognose möglich ist. Damit aber einerseits entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen genügend Mittel vorhanden sind und andererseits die Kosten für die Stadt nicht unbegrenzt hoch ausfallen, soll der Grosse Gemeinderat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, für jeweils vier Jahre einen Rahmenkredit bewilligen. Dadurch können die erforderlichen Mittel aufgrund der Erfahrungen der vorangegangenen Perioden, der Situation auf dem Wohnungsmarkt und der Finanzlage der Einwohnergemeinde Zug festgelegt werden.

Es wurde auch geprüft, ob die finanziellen Mittel durch einen Fonds zur Verfügung gestellt werden sollen, der durch einen bestimmten Anteil am Ertrag der Grundstückgewinnsteuer gespiesen würde. Diese Finanzierungsart weist jedoch verschiedene Nachteile auf, weshalb darauf verzichtet werden soll. Die Höhe der dem Fonds zufließenden Mittel ist abhängig von der Höhe der Grundstückgewinnsteuer, was zur Folge hat, dass entweder zu viel oder zu wenig Mittel vorhanden sind. Solche Spezialfinanzierungen widersprechen auch dem Rechnungsmodell, zumal dies für einen rationellen Mitteleinsatz hinderlich und unwirtschaftlich ist.

In der Stadt Zug wurden in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 160 Wohnungen pro Jahr erstellt. Unter der Annahme, dass die Stadt inskünftig den Bau von etwa 10 Wohnungen pro Jahr mitfinanzieren wird, wäre mit jährlichen Kosten für die Einwohnergemeinde von rund Fr. 900'000.-- zu rechnen. Zusätzlich ist ein gewisser Betrag für die Altbausanierung erforderlich. Wir beantragen daher, dass der Grosse Gemeinderat, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums, für die ersten vier Jahre einen Rahmenkredit von Fr. 4'000'000.-- bewilligt. Dieser Kredit ist nach vier Jah-

ren gegenüber dem Grossen Gemeinderat, unabhängig von der Ausschöpfung, abzurechnen.

VII.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass auch andere flankierende Massnahmen notwendig sind,

- um die das WEG übersteigenden Anlagekosten im Interesse der Beteiligten so gering wie möglich zu halten,
- um die Situation auf dem Wohnungsmarkt zu entspannen und
- um das Angebot an preisgünstigen Wohnungen zu verbessern.

Der Stadtrat wird weiterhin eine aktive Land- und Liegenschaftspolitik betreiben. Die Preise sollen jedoch marktwirtschaftlich vertretbar sein.

Anstrengungen von Genossenschaften bei der Suche von geeignetem Bauland werden durch die Stadt aktiv unterstützt.

Die Stadt erwirbt nach Möglichkeit bestehende Wohnobjekte, wobei geprüft werden soll, ob diese unter Bedingungen an die Mieter im Baurecht und/oder im Stockwerkeigentum abgegeben werden sollen.

Die Realisierung des städtischen Wohnbauprogrammes wird weiter vorangetrieben.

Es sind verschiedene planerische Massnahmen vorgesehen, die wir Ihnen im Zusammenhang mit der Revision der Stadtplanung unterbreiten werden. Mit den grösseren Grundeigentümern, die bauwillig sind, hat das Bauamt laufend Kontakte. Die Entscheide betreffend Ein- und Auszonen von Wohnbauland können aber nicht allein von der Bauwilligkeit abhängig gemacht werden. Für die Zonierung sind übergeordnete Planungsgrundsätze massgebend.

VIII.

Mit dem vorliegenden Reglement soll ein Beitrag zur Wohnbauförderung und zum günstigeren Wohnen geleistet werden. Dies entspricht auch dem Leitbild 1989 des Stadtrates, nämlich:

unter 4. Wirtschaft (S. 26f.)

- "- Die Stadt unterstützt eine Verflüssigung des Marktes für Bauland, unter anderem auch durch geeignete fiskalische Massnahmen.

- Die Stadt setzt sich dafür ein, die spekulativen Aktivitäten auf dem Liegenschaftenmarkt zu dämpfen.
- Die Stadt setzt im Rahmen ihrer Möglichkeit ihre Wohnbaupolitik fort.
- Zug soll weiterhin Wohn- und Arbeitsstadt bleiben. Die Stadt will dazu beitragen, das Angebot an Wohnraum zu vergrössern. Sie wirkt über die Bau- und Nutzungsordnung auf eine Entspannung des Wohnungsmarktes hin."

Der Stadtrat macht jedoch darauf aufmerksam, dass durch städtische Wohnbauförderungsmaßnahmen nur ein Teil der Wohnbauproblematik beeinflusst werden kann.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und

- Dem Reglement zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Einwohnergemeinde Zug zuzustimmen;
- den Rahmenkredit von Fr. 4'000'000.-- zu bewilligen;
- das Postulat der CVP-Fraktion vom 22. Februar 1983 betreffend Mietzinsverbilligung durch Uebernahme der Grundverbilligungsbeiträge als erledigt abzuschreiben;
- die Einzelinitiative von U.B. Wyss betreffend eine realistische Wohnbaupolitik und Förderung des sozialen Wohnungsbaus als erfüllt abzuschreiben.

Zug, 26. Februar 1991

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
i.V. Othmar Romer Albert Müller

Beilagen

- Reglementsentwurf
- Auswirkungen des Wohnbauförderungsreglementes der Stadt Zug auf die Anlagekosten von Wohnungen (Beilage 1 mit Beispielen)
- zwei Beschlussesentwürfe

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

**BETREFFEND ERLASS EINES REGLEMENTES ZUR FÖRDERUNG DES
SOZIALEN WOHNUNGSBAUES DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE ZUG**

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1110 vom 26. Februar 1991

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Reglement über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch die Einwohnergemeinde Zug wird zugestimmt.
2. Der Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss §6 der Gemeindeordnung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

**BETREFFEND RAHMENKREDIT ZUM REGLEMENT ÜBER DIE FÖRDERUNG DES
SOZIALEN WOHNUNGSBAUES DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE ZUG**

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 1110 vom 26. Februar 1991

b e s c h l i e s s t :

1. Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus gemäss Reglement wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Rahmenkredit von Fr. 4'000'000.-- bewilligt.
2. Der Kredit gilt ab Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat des Kantons Zug für vier Jahre und ist anschliessend abzurechnen.
3. Die Beiträge sind zu Lasten des gebundenen Eigenkapitals (Kto. 2391.01, Vorfinanzierung Wohnbauten) jeweils über die Laufende Rechnung ganz abzuschreiben.
4. Der Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss §6 der Gemeindeordnung in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: